

## VERFÜGUNG

### DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. März 1993

Kyburg. Kantonale Landwirtschaftszone (Aenderung)

---

Im Zusammenhang mit der Festsetzung eines Gestaltungsplans beschloss die Gemeindeversammlung Kyburg am 22. Oktober 1991 eine geringfügige Aenderung der Industriezone Mülau. Die am 5. Juli 1985 festgesetzte kantonale Landwirtschaftszone ist entsprechend anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Mülau gemäss Plan Mst. 1 : 5000 vom 1. März 1993 geändert.
- II. Dieser Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Kyburg, 8413 Kyburg (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 5. März 1993  
5112/P3/K5

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 17. März 1993